

Was sind Kranken- und Behindertenfahrzeuge?

Es handelt sich um Rollstühle zur Ermöglichung einer alleinigen oder fremdunterstützten Fortbewegung im häuslichen oder wohnortnahen Umfeld. Die Art des Funktionsausfalls und das Restleistungsvermögen bestimmen die Auswahl des Hilfsmittels.

Wer hat Anspruch auf Kranken- und Behindertenfahrzeuge?

Jeder Versicherte mit einer leistungsbegründenden Diagnose.

Welche Produkte können bezogen werden?

- Toilettenrollstühle
- Duschrollstühle
- Rollstühle mit Einarmantrieb
- Elektrorollstühle bis 6 km/h Geschwindigkeit
- Schieberollstühle
- Rollstühle mit Greifreifenantrieb
- Adaptivrollstühle
- Treppenfahrzeuge
- Reha-Buggys
- Rollstühle mit Stehvorrichtung
- Rollstühle mit Zusatzvorrichtungen und Anpassungen

Wie erhalten Sie die Kranken- und Behindertenfahrzeuge?

- Benötigt wird eine ärztliche Verordnung.
- Erprobungsbericht bzgl. der Handhabung und des sicheren Umgangs mit dem Hilfsmittel, ggf. Fahrtauglichkeitsbescheinigung durch den Arzt oder dem TÜV bei Elektrorollstühlen.

Wer versorgt Sie mit Kranken- und Behindertenfahrzeuge?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit Kranken- und Behindertenfahrzeuge geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, als auch Sanitätshäuser vor Ort. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit Kranken- und Behindertenfahrzeuge umfasst neben dem Hilfsmittel auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf kostenfreie Bemusterung:

- Der Vertragspartner stellt Ihnen für die Wahl des für Sie passenden Hilfsmittels eine Auswahl an Kranken- und Behindertenfahrzeuge zur Verfügung.
- Der Leistungserbringer wählt nach Ihren Angaben Kranken- und Behindertenfahrzeuge als Vorauswahl aus.
- Ausschlaggebend ist sowohl die vertragsärztliche Verordnung als auch Ihre individuelle Versorgungssituation.
- Sie und falls erforderlich Ihre Pflegepersonen können die Handhabung und sichere Nutzung der Hilfsmittel testen.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Kranken- und Behindertenfahrzeuge zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Er muss Ihnen eine Auswahl an Kranken- und Behindertenfahrzeugen anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für Kranken- und Behindertenfahrzeuge entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Grundsätzlich erfolgt eine persönliche Beratung.
- Wenn gewünscht und erforderlich, kann eine persönliche Beratung durch den Vertragspartner, inklusive Ihrer Hilfspersonen, im häuslichen Umfeld erfolgen.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine unverzügliche, lückenlose Versorgung sicherzustellen.
- Die Abgabe bzw. Lieferung der Kranken- und Behindertenfahrzeuge erfolgt innerhalb von drei Werktagen nach Beratung bzw. nach Auftragseingang.
- Sollten Reparaturen erforderlich sein, so stellt Ihnen unser Vertragspartner kostenfrei einen Ersatz zur Verfügung.

<p>Wie viele Kranken- und Behindertenfahrzeuge stehen Ihnen zu?</p>
--

- Die Versorgungsart deckt die Grundbedürfnisse ab. Dazu gehört das möglichst selbständige Bewegen in der Wohnung, die Möglichkeit die Wohnung zu verlassen und sich im Nahbereich zu bewegen. Hierbei sollen die persönlichen Verhältnisse, der Bedarf und die Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden.
- Die Versorgung sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie kann an sich veränderte Notwendigkeiten angepasst werden.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit Kranken- und Behindertenfahrzeugen und führt Wartungen bzw. Reparaturen aus.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für Kranken- und Behindertenfahrzeuge durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Gebrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % anfallenden Kosten, maximal jedoch zehn Euro pro Hilfsmittel.
- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **IKK Service Hotline 0681/3876-1000** an. Wir beraten Sie gerne.